

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

4 2019

THEMA 1:

Aktuelle Gesetzentwürfe
im Steuerrecht

THEMA 2:

Haftung des Aufsichtsrats

THEMA 3:

Wiederholung des
Energieaudits



Sehr geehrte Damen und Herren,

Bund und Länder haben sich endlich auf eine Reform der Grundsteuer geeinigt. Derzeit fehlt nur noch die Genehmigung des Bundesrats. Diese muss zwingend vor dem 31.12.2019 erfolgen, ansonsten darf ab dem nächsten Jahr die Grundsteuer nicht mehr erhoben werden. Wenn der Bundesrat den Gesetzentwürfen erwartungsgemäß vor dem Jahresende zustimmt, wird die Grundsteuer bis zum Jahr 2024 noch auf Basis der bisherigen Berechnungsmethode erhoben. Die neue Berechnung ist erstmals ab dem Jahr 2025 anzuwenden. Die Ermittlung wird dann entweder anhand der marktüblichen Miete oder der Normalherstellungskosten erfolgen. Sowohl Immobilienbesitzer als auch Mieter sind von den Änderungen betroffen.

Daneben hat die Bundesregierung am 20.8.2019 einen Gesetzentwurf zur Reduzierung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Für die Mehrzahl der Bürger soll dieser ab dem Jahr 2021 entfallen. Für Sparer, Kapitalanleger und Kapitalgesellschaften ändert sich jedoch nichts. Für diese bleibt der Soli in unveränderter Höhe bestehen. Deshalb bleibt abzuwarten, ob die geplante Neuregelung verfassungskonform ist.

Zu diesen und weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Arvid Feuerstack – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019	3
STEUERN	4
Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	4
Gesetzentwürfe zur Reform der Grundsteuer	5
EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbelegungs-gesetz	6
Gesetzentwurf zur Reduzierung des Solidaritätszuschlags	6
Umsatzsteuerliche Organschaft als optionale Gruppenbesteuerung	7
Meldepflicht für elektronische Kassen ab 1.1.2020	7
Steuerfreiheit von Jobtickets	8
Ablauf der Übergangsfrist für internationale Konzernumlageverträge	9
RECHT	9
Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität	9
Haftung des Aufsichtsrats	10
JAHRESABSCHLUSS	11
IAS 1: Geplante Änderung zur Wesentlichkeit	11
WIRTSCHAFT	11
Wiederholung des Energieaudits bis zum 5.12.2019	11
DIGITALISIERUNG	12
Neufassung der GoBD 2019 zunächst zurückgezogen	12
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019

November

- 15.11.2019** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2019 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2019** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2019: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2019** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2018 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

- 10.12.2019** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2019 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2019** Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2019
- 31.12.2019** Abwicklung spezieller Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2019 und steuerlichen Effekten für 2019
- 31.12.2019** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2016 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2019** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2019** Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2018
- 31.12.2019** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Alle Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflichtigen

Kapitalanleger

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Konzernunternehmen bei einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Für Vermieter

Im August 2019 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in Kraft getreten. In den ersten vier Jahren können zusätzlich jeweils 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung geltend gemacht werden, wenn bestimmte, in der nebenstehenden Spalte aufgeführte Kriterien, beachtet werden.

Um die Sonderabschreibung vollständig nutzen zu können, ist die Anschaffung/Herstellung bis Ende 2023 notwendig.

Werden die Voraussetzungen nachträglich verletzt, erfolgt eine Rückabwicklung der Förderung.

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Am 8.8.2019 wurde das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus veröffentlicht. Dadurch soll der Neubau von „bezahlbarem“ Mietwohnraum durch eine zusätzliche Sonderabschreibung attraktiver werden.

Neben der normalen jährlichen Abschreibung von 2% können in den ersten vier Jahren jeweils zusätzlich 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Somit werden in den ersten vier Jahren bis zu 28% der Anschaffungs- und Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt.

Hierfür sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Die Sonderabschreibung kann von jeder in Deutschland steuerpflichtigen Person oder Gesellschaft genutzt werden.
- Die neuen Wohnungen können in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union und nicht nur in Deutschland geschaffen werden, soweit die Einkünfte hieraus in Deutschland steuerpflichtig sind.
- Begünstigt sind nur neue Wohnungen, die durch Baumaßnahmen hergestellt oder die bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden. Umbaumaßnahmen an bestehenden Wohnungen werden nicht gefördert.
- Die Förderung gilt für Gebäude mit Bauanträgen oder Bauanzeigen, die zwischen dem 1.9.2018 und 31.12.2021 gestellt werden.
- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dürfen maximal 3.000,00 € je Quadratmeter betragen. Dieser Wert darf in den drei folgenden Jahren nicht durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten werden.
- Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf 2.000,00 € je Quadratmeter begrenzt.
- Die Wohnung muss nach der Anschaffung oder Herstellung für zehn Jahre entgeltlich vermietet werden. Das Entgelt muss mindestens 66% der ortsüblichen Miete betragen.

Die Sonderabschreibung kann letztmalig für das Jahr 2026 in Anspruch genommen werden. Um die Förderung vollständig nutzen zu können, müsste die Anschaffung oder Herstellung bis Ende 2023 abgeschlossen werden.

Sofern die Begrenzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder die Mindestdauer der langfristigen Vermietung nachträglich nicht eingehalten werden, wird die bis dahin erhaltene Förderung vollständig rückgängig gemacht. Auf entstehende Steuernachzahlungen werden Zinsen von derzeit 6% p. a. erhoben.

Hinweis:

Unternehmen müssen beachten, dass die Sonderabschreibungen europarechtlich als Beihilfen eingestuft werden. Sie werden nur gewährt, soweit die hieraus resultierenden Steuervorteile zusammen mit anderen Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 200.000 € nicht übersteigen (sog. De-minimis-Beihilfen).

Gesetzentwürfe zur Reform der Grundsteuer

Am 21.6.2019 hat die Bundesregierung die Gesetzentwürfe zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Die Reform ist erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht im April 2018 die derzeitige Berechnung der Grundsteuer auf Basis der völlig veralteten Einheitswerte als rechtswidrig eingestuft hat. Die Einheitswerte basieren auf den Wertverhältnissen des Jahres 1964 (alte Bundesländer) bzw. des Jahres 1935 (neue Bundesländer).

In den Gesetzentwürfen sind folgende wesentliche Änderungen enthalten:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts

Die Grundsteuer wird auch künftig aus dem Grundstückswert, der Steuermesszahl und dem Hebesatz berechnet.

Der Grundstückswert bebauter Grundstücke ist aber nicht mehr der Einheitswert, sondern entweder nach dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln:

- Beim Ertragswertverfahren wird der Wert auf der Grundlage des für diese Grundstücke marktüblich erzielbaren Ertrags ermittelt. Dieses Verfahren ist insbesondere auf Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Eigentumswohnungen anzuwenden.
- Beim Sachwertverfahren wird der Wert auf Basis von im Gesetz angegebenen Normalherstellungskosten berechnet. Dieses Verfahren findet insbesondere bei Geschäftsgrundstücken und bei gemischt genutzten Grundstücken Anwendung.
- Die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nicht berücksichtigt.
- Unbebaute Grundstücke sind mit dem jeweiligen Bodenrichtwert zu bewerten.

Bei beiden Verfahren fließen auch die Grundstücksgröße, die Immobilienart und das Alter der Gebäude in die Bewertungen ein.

Durch die vorstehend genannten Bewertungsverfahren steigen die Grundstückswerte im Vergleich zu den bisher verwendeten Einheitswerten erheblich an. Um diesen Anstieg zu neutralisieren, wird die Steuermesszahl von 0,35 % auf 0,034 % gesenkt.

Die Hebesätze werden weiterhin von den einzelnen Gemeinden und Städten bestimmt. Sollte die neue Berechnung zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens führen, sind die Gemeinden und Städte gehalten, die Hebesätze zu senken.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung

Mit diesem Gesetz wird eine Grundsteuer C neu eingeführt. Damit soll für baureife Grundstücke eine höhere Grundsteuer als bisher erhoben werden können. Hierdurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnungen zu bauen.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Einige Bundesländer haben angekündigt, ein eigenes Grundsteuermodell für ihre Gemeinden und Städte einführen zu wollen. Hierfür muss das Grundgesetz mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Der Bundestag hat das Gesetz am 18.10.2019 beschlossen, die Zustimmung des Bundesrats soll am 8.11.2019 erfolgen.

Sollte auch der Bundesrat der Neuregelung bis zum 31.12.2019 zustimmen, gelten die derzeitigen Einheitswerte und die daraus berechnete Grundsteuer bis zum 31.12.2024 weiter. Sollte die Gesetzesänderung dagegen Ende 2019 noch nicht beschlossen sein, darf die Grundsteuer bereits ab 2020 nicht mehr erhoben werden.

Für Immobilienbesitzer und Mieter

Da die derzeitige Berechnung der Grundsteuer anhand der Einheitswerte verfassungswidrig ist, hat die Bundesregierung am 21.6.2019 die Reform der Grundsteuer beschlossen.

Die Gesetzentwürfe sehen folgende Änderungen vor:

Der Grundstückswert bebauter Grundstücke ist entweder nach dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln.

Unbebaute Grundstücke werden mit ihren Bodenrichtwerten bewertet.

Die Steuermesszahl sinkt von 0,35 % auf 0,034 %.

Die Hebesätze werden weiterhin von den einzelnen Gemeinden und Städten bestimmt und ggf. gesenkt.

Es wird eine Grundsteuer C auf baureife Grundstücke eingeführt.

Einige Bundesländer wollen ein eigenes Grundsteuermodell einführen.

Eine gesetzliche Neuregelung ist bis zum 31.12.2019 erforderlich.

Für international tätige Personen und Unternehmen

Die Bundesregierung hat das EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz beschlossen, das rückwirkend zum 1.7.2019 in Kraft treten soll.

Anwendung findet es auf Steuerjahre ab 2018.

Der Steuerpflichtige kann zwischen verschiedenen Verfahren zur Beseitigung von Streitigkeiten über Doppelbesteuerungen wählen.

Für alle Steuerpflichtigen

Der Solidaritätszuschlag soll ab dem Jahr 2021 für rd. 90% der Lohn- und Einkommenszahler entfallen.

Er bleibt allerdings bei der Abgeltungssteuer und für Körperschaftsteuerzahler bestehen.

Bundestag und Bundesrat müssen das Gesetz noch beschließen.

EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz

Die am 3.11.2017 in Kraft getretene Richtlinie der Europäischen Union über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten vom 10.10.2017 (sog. europäische Streitbeilegungsrichtlinie) musste bis zum 30.6.2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf für das sog. EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz wurde am 17.5.2019 von der Bundesregierung beschlossen. Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat stehen derzeit noch aus. Die Regelungen sollen rückwirkend zum 1.7.2019 in Kraft treten.

Mit dem Gesetz soll die verfahrensrechtliche Position der Steuerpflichtigen bei einer Doppelbesteuerung im Bereich der Körperschaft-, Einkommen- oder Vermögensteuer gestärkt werden. Anwendung findet es auf Beschwerden, die ab dem 1.7.2019 eingereicht werden und betrifft Steuerjahre ab 2018.

Die Regelungen zur Abwicklung des Verfahrens sind deutlich genauer als in der Richtlinie. Für natürliche Personen und kleinere Unternehmen sind Verfahrensvereinfachungen geregelt. Aufgrund der formellen Anforderungen wird sich dieses Verfahren aber wohl nur für größere Streitfälle eignen.

Dem Steuerpflichtigen wird neben dem Verständigungsverfahren der Doppelbesteuerungsabkommen und dem Schiedsverfahren der europäischen Schiedskonvention auf Antrag durch das Streitbeilegungsgesetz ein weiteres Verfahren zur Beseitigung von Streitigkeiten über Doppelbesteuerungen gegeben. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens.

Gesetzesentwurf zur Reduzierung des Solidaritätszuschlags

Die Bundesregierung hat am 20.8.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Der Solidaritätszuschlag wird seit 1998 in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhoben. Ab dem Jahr 2021 soll er für die rd. 90% der Lohn- und Einkommenssteuerzahler entfallen, die nicht zu den Spitzenverdienern zählen.

Allerdings bleibt der Solidaritätszuschlag bei der Abgeltungssteuer auch künftig bestehen, sodass Sparer und Kapitalanleger grundsätzlich nicht entlastet werden. Auch für Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen bleibt der Solidaritätszuschlag in unveränderter Höhe bestehen.

Der Solidaritätszuschlag wird erst dann erhoben, wenn eine bestimmte Lohn- oder Einkommensteuer überschritten wird. Dieser Schwellenwert soll wie folgt angehoben werden:

- für Ehegatten von 1.944,00 € auf 33.912,00 €
- in allen übrigen Fällen von 972,00 € auf 16.956,00 €

Auf diese Weise wird das Ziel erreicht, nur Bürger mit mittleren und niedrigen Einkommen vom Solidaritätszuschlag zu entlasten. Das Gesetz bedarf für das Inkrafttreten ab 2021 noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Ob und wann der Solidaritätszuschlag vollständig wegfallen wird, wurde bisher nicht entschieden.

Hinweis:

Es wird derzeit bezweifelt, dass die Beibehaltung des Solidaritätszuschlags für hohe Einkommen verfassungsgemäß ist. Somit ist abzusehen, dass sich das Bundesverfassungsgericht in einigen Jahren mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags beschäftigen muss.

Umsatzsteuerliche Organschaft als optionale Gruppenbesteuerung

Das Bundesfinanzministerium plant, die derzeitige umsatzsteuerliche Organschaft durch eine an europäischen Richtlinien angelehnte optionale Gruppenbesteuerung zu ersetzen. Dies geht aus einem im März 2019 veröffentlichten Eckpunktepapier hervor.

Unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten treten bisher die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft ein, wenn die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung erfüllt sind. Vor dem Hintergrund auslegungsbedürftiger gesetzlicher Tatbestandsmerkmale können sich rückwirkende Korrekturen ergeben, wenn das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen umsatzsteuerlicher Organschaften irrtümlich nicht rechtzeitig erkannt wurde. Hieraus resultieren regelmäßig weitreichende negative Folgen, wie z.B. nachträgliche Festsetzungen von Steuern und Zinsen sowie erhöhter administrativer Aufwand.

Zukünftig soll das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft einfacher zu bestimmen sein. Zu diesem Zweck wird das Vorliegen einer Organschaft von einem Antrag abhängig gemacht. Ein solcher Antrag kann für eng verbundene Unternehmen gestellt werden. Die bisherigen Erfordernisse einer teilweise schwierig zu beurteilenden finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung mit der daraus resultierenden Automatik einer (Nicht-)Existenz einer umsatzsteuerlichen Organschaft und ggf. entsprechendem Anpassungsbedarf der Umsatzsteuerfestsetzungen entfallen.

Teil einer Umsatzsteuergruppe können zukünftig alle unternehmerisch tätigen Rechtssubjekte (auch natürliche Personen) mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland sein. Sachliche Voraussetzung ist die enge Verbundenheit durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen. Solche Beziehungen können sich durch die wirtschaftliche Zusammenarbeit, durch die Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung für Umsatzsteuerschulden der Gruppe sowie durch den Antrag auf Bildung bzw. Mitgliedschaft in der Gruppe ergeben.

Die Gruppenmitglieder müssen zukünftig eine Gruppenvertretung bestimmen, die für alle steuerlichen Pflichten der Umsatzsteuergruppe gegenüber der Finanzverwaltung verantwortlich ist und Veränderungen im Bestand der Umsatzsteuergruppe mitteilt. Eintritte neuer Gruppenmitglieder wären nur bei Zustimmung aller übrigen Gruppenmitglieder möglich. Austritte müssten beim Finanzamt beantragt werden.

Der Übergang von der umsatzsteuerlichen Organschaft hin zur optionalen Gruppenbesteuerung führt zur Beendigung aller bisher bestehenden Organschaften. Das Bundesfinanzministerium rechnet mit einer Übergangsfrist von zwei bis drei Jahren. Über den weiteren Verlauf der angestrebten Reform werden wir gern weiter informieren.

Meldepflicht für elektronische Kassen ab 1.1.2020

Für Unternehmen, die Bargeschäfte tätigen, ist eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung wichtig. Die Finanzverwaltung sieht in diesem Bereich besondere Risiken. Bereits Ende 2016 ist deshalb eine Reihe von Maßnahmen zur Reduktion von Manipulationsmöglichkeiten digitaler Aufzeichnungen in Kraft getreten.

Auf Basis dieser Regelungen müssen Unternehmen ab dem 1.1.2020 die Anschaffung elektronischer Kassensysteme oder anderer elektronischer Aufzeichnungssysteme (z.B. elektronischer Verbundwaagen, Bestellsysteme, mit der Kasse verbundener APP-Systeme) an

Für Unternehmensgruppen

Das Bundesfinanzministerium plant den Ersatz der umsatzsteuerlichen Organschaft durch eine antragsgebundene umsatzsteuerliche Gruppenbesteuerung.

Zukünftig soll eine umsatzsteuerliche Gruppenbesteuerung auf Antrag

zwischen eng verbundenen Unternehmen möglich sein.

Für Unternehmen mit elektronischen Kassen

Ab dem 1.1.2020 müssen Unternehmen ihre elektronischen Kassensysteme an die Finanzverwaltung melden.

Die elektronischen Kassensysteme müssen über eine besondere Sicherheitseinrichtung verfügen. Nicht entsprechend gesicherte Kassensysteme dürfen nur noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern seit 2019 Leistungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gewähren.

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 15.8.2019 Anwendungsgrundsätze hierzu:

– Im Personenfernverkehr werden Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort begünstigt.

Bei weiter gehenden Fahrberechtigungen ist eine Amortisationsprognose durchzuführen.

– Im Personennahverkehr können Fahrberechtigungen für berufliche

ihr zuständiges Finanzamt melden. Die Meldung muss Art und Anzahl der jeweils eingesetzten Systeme enthalten, ist nur mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck möglich und hat innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu erfolgen.

Vor dem 1.1.2020 angeschaffte elektronische Kassen müssen bis zum 31.1.2020 gemeldet werden.

Die Kassensysteme müssen über zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, kurz TSE, verfügen. Können Kassen, die in den letzten zehn Jahren angeschafft wurden, bauartbedingt nicht mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet werden, dürfen diese nur noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden. Die Nichtaufrüstbarkeit ist nachzuweisen, beispielsweise durch eine Bestätigung des Kassenherstellers. Eine Meldung an das Finanzamt ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Hinweis:

Zurzeit steht der amtlich vorgeschriebene Vordruck zur Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme noch nicht zur Verfügung. Betroffene Unternehmen müssen daher warten, bis der Vordruck veröffentlicht wird.

Steuerfreiheit von Jobtickets

Seit dem 1.1.2019 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Leistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln lohnsteuerfrei gewähren. So können Fahrberechtigungen verbilligt oder unentgeltlich überlassen oder Barzuschüsse zu den Kosten der Arbeitnehmer für den Erwerb der Fahrberechtigung gezahlt werden. Die Steuerbefreiung setzt jedoch voraus, dass die Arbeitgeberleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Die steuerfreien Leistungen mindern die Entfernungspauschale, die der Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen kann.

Das Bundesfinanzministerium hat zu diesem Themenkomplex mit Datum vom 15.8.2019 ein 15-seitiges Schreiben mit Anwendungsgrundsätzen veröffentlicht, in dem selbstredend noch nicht alle Fragen geklärt werden können. Trotzdem sei die Lektüre jedem Betroffenen empfohlen.

Das genannte Schreiben unterscheidet zwischen Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr:

- Im Personenfernverkehr sind Arbeitgeberleistungen nur lohnsteuerfrei, soweit sie auf die Strecke zwischen Wohnung und Tätigkeitsort entfallen. Zu den Verkehrsmitteln im Personenfernverkehr zählen insbesondere Fernzüge und Fernbusse, nicht aber Taxen und Flugzeuge.

Wird die Fahrberechtigung auch für Dienstreisen, Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung und/oder Privatfahrten gewährt, ist eine Amortisationsprognose erforderlich. Soweit z. B. die Anschaffungskosten einer BahnCard 100 die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort sowie der Einzelfahrscheine für Dienstreisen und Familienheimfahrten abdecken, ist im Ergebnis keine Versteuerung eines geldwerten Vorteils vorzunehmen.

- Die für den öffentlichen Personennahverkehr überlassenen Fahrberechtigungen können vom Arbeitnehmer uneingeschränkt beruflich und privat genutzt werden.

Zum Personennahverkehr zählen aus Vereinfachungsgründen alle begünstigten öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht zum Personenfernverkehr zählen.

Arbeitgeber haben die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Belege über die Kosten der Fahrberechtigungen und mögliche Amortisationsprüfungen sind ebenfalls zum Lohnkonto zu nehmen.

Ablauf der Übergangsfrist für internationale Konzernumlageverträge

Das Bundesfinanzministerium hat am 5.7.2018 die bisherige Verwaltungsauffassung „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen“ aufgehoben. Stattdessen wird seitens der Finanzverwaltung nun direkt auf Kapitel VIII der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017 verwiesen. Damit wendet die Finanzverwaltung erstmals vollumfänglich eine OECD-Richtlinie in Deutschland an.

Mit der OECD-Richtlinie erfolgt jetzt die sog. wertschöpfungsorientierte Betrachtungsweise. Danach sind die Beiträge der Teilnehmer einer Kostenumlagevereinbarung nunmehr grundsätzlich zu Fremdvergleichspreisen zu bewerten. Die bisherige Verwaltungsauffassung sah eine Abrechnung nach Kosten vor. Es gibt zudem weitere Änderungen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind.

Umlageverträge für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen, müssen bereits die Grundsätze der OECD-Richtlinie beachten. Ältere Kostenumlagevereinbarungen werden für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2019 noch nach der alten Verwaltungsauffassung gewürdigt. Steuerpflichtige müssen nun alte Kostenumlageverträge an die neue Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anpassen.

und ggf. private Zwecke steuerfrei gewährt werden.

Für international verbundene Unternehmen mit Kostenumlagevereinbarungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 5.7.2018 die direkte Anwendung von Kapitel VIII der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie für Konzernumlageverträge beschlossen.

Diese Änderung führt zur Umstellung von dem bisherigen kostenorientierten Ansatz auf die Anwendung von fremdüblichen Verrechnungspreisen.

Eine Übergangsfrist für Altverträge gilt nur noch bis zum 31.12.2019.

RECHT

Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität

Am 22.8.2019 hat das Justizministerium den Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vorgelegt. Der Entwurf umfasst 69 Paragraphen, die speziell auf den Verbraucherschutz und die Sanktionen von Unternehmenskriminalität zugeschnitten sind.

Das Gesetz will ein bundeseinheitliches Niveau für die Strafverfolgung gegenüber Unternehmen schaffen. Ein Anfangsverdacht für eine aus einem Unternehmen heraus begangene Straftat reicht aus, damit die Staatsanwaltschaft zwingend ermitteln muss. Den Unternehmen sollen insgesamt vergleichbare Rechte wie Beschuldigten in Strafverfahren zukommen.

Die neuen Regeln sollen für Rechtsbrüche gelten, die sich aus den strukturellen Gegebenheiten eines Unternehmens ergeben. Sie sind nicht gegen einzelne Personen gerichtet, die auch bisher schon strafrechtlich belangt werden können. Strukturen in Unternehmen, die Rechtsbrüche von Mitarbeitern begünstigen, sollen nun sanktioniert werden. Die Bußgelder können bis zu 10% des Jahresumsatzes betragen, sodass auch wirtschaftlich sehr starke Unternehmen erheblich spürbare Sanktionen erleiden

Für Unternehmer

Das Justizministerium legt den Gesetzentwurf eines Unternehmensstrafrechts vor.

Danach muss die Staatsanwaltschaft bei Verdachtsmomenten gegen Unternehmen ermitteln.

Das Gesetz sieht hohe Strafen gegen Unternehmen vor, die Strukturen haben, die strafrechtlich relevantes Verhalten der Mitarbeiter begünstigen.

Sanktionierte Unternehmen werden ggf. in einem öffentlich zugänglichen Register aufgeführt.

Die Unternehmen können Strafen durch „internal investigations“ abmildern.

Das Gesetz sieht außerdem verbesserte Entschädigungsmöglichkeiten für Verbraucher vor.

Das Datum des Inkrafttretens steht noch nicht fest.

Für Aufsichtsräte einer Kapitalgesellschaft

Der Bundesgerichtshof hatte über die Haftung des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft zu entscheiden.

Aufsichtsratsmitglieder müssen Ansprüche gegen den Vorstand verfolgen.

Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern rechtswidrig unterlassen hat.

Der im Grundgesetz verankerte Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten müsse, sei in solchen Fällen auf Aufsichtsräte nicht anwendbar.

können. Für kleinere Unternehmen sind die Sanktionen auf maximal 10 Mio. € bei Vorsatz begrenzt.

Weiter ist geplant, dass sanktionierte Unternehmen in ein Behördenregister aufgenommen werden. Falls das Unternehmen eine hohe Anzahl von Menschen geschädigt haben sollte, kann ein Gericht zur Abschreckung die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen.

Unternehmen können die Sanktionen jedoch auch abmildern, indem sie sog. „internal investigations“ durchführen. Dafür müssen sie externe Rechtsanwaltskanzleien engagieren, die nach geregelten Vorgaben Untersuchungen anstellen.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, die Verbraucher schneller und einfacher zu entschädigen. Der Staat soll befähigt werden, das vom Unternehmen strafbar erwirtschaftete Vermögen einzuziehen und an die jeweiligen Geschädigten herauszugeben. Der Vorteil liegt für den Verbraucher darin, dass er nicht mehr selbst klagen muss, um eine Entschädigung zu erhalten.

Die Regierung wird das Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vermutlich nicht mehr in diesem Jahr verabschieden. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen der Gesetzentwurf noch erfahren wird.

Haftung des Aufsichtsrats

Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft müssen diese vor Schaden bewahren. Der Bundesgerichtshof hat in einem umstrittenen Grundsatzurteil vom 18.9.2018 Leitlinien zu der Frage aufgezeigt, wie diese Personen haften, wenn sie gegen ihre Pflichten verstoßen.

Dass der Aufsichtsrat Ansprüche der Kapitalgesellschaft gegen den Vorstand verfolgen muss, steht seit einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich fest. Dazu gehört es, dass Aufsichtsrat und Vorstand werthaltige Ansprüche der Kapitalgesellschaft gegenüber Dritten nicht verfallen lassen dürfen, indem sie deren Verjährung zulassen.

Der Bundesgerichtshof hatte über den Fall zu entscheiden, dass einem mit 27,4% an einer Aktiengesellschaft beteiligten Aufsichtsratsmitglied rechtswidrig Einlagen zurückgewährt wurden. Der Vorstand hat es unterlassen, diese Einlagen vom Aufsichtsratsmitglied wieder einzufordern. Der Rückforderungsanspruch der Gesellschaft verjährte. Das Aufsichtsratsmitglied hatte den Vorstand nicht zur Rückforderung der Einlage aufgefordert. Streitig war, ob das Aufsichtsratsmitglied deswegen für die Rückforderung der Einlage haften muss.

Der Bundesgerichtshof hat diese Haftung bejaht. Der Umstand, dass das beklagte Aufsichtsratsmitglied zugleich Empfänger der verbotenen Einlagenrückgewähr gewesen sei, könne ihn nicht entlasten. Der im Grundgesetz verankerte Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten müsse, gelte nicht pauschal. Die Interessenabwägung falle gegen das Aufsichtsratsmitglied aus, weil es seine spezifische Aufgabe sei, rechtswidriges Handeln des Vorstands zu verfolgen und Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen.

JAHRESABSCHLUSS

IAS 1: Geplante Änderung zur Wesentlichkeit

Das International Accounting Standards Board hat im Rahmen der Disclosure Initiative im August 2019 mit ED/2019/6 einen Entwurf zur Änderung des IAS 1 veröffentlicht. Ziel der Initiative ist die Verbesserung der Vermittlung relevanter und unternehmensspezifischer Informationen durch den IFRS-Abschluss.

Der Entwurf sieht vor, die Notes zum IFRS-Abschluss von unwesentlichen oder allgemeinen Angaben ohne Entscheidungsrelevanz für Abschlussadressaten zu entlasten. Denn derartige Angaben bringen nicht nur keinen Nutzen für Abschlussadressaten, sondern können zudem die Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses beeinträchtigen.

Derzeit sind die „maßgeblichen“ Rechnungslegungsmethoden anzugeben. Künftig sollen lediglich „wesentliche“ Rechnungslegungsmethoden erläutert werden. Hierbei stellt das International Accounting Standards Board das Ermessen des Anwenders für die Beurteilung der Wesentlichkeit in den Vordergrund. Zur Verdeutlichung sollen Regelbeispiele in IAS 1 aufgenommen werden.

Des Weiteren sieht der Entwurf Ergänzungen des IFRS Practice Statement 2 um ausführliche Beurteilungskriterien für die Wesentlichkeit von Rechnungslegungsmethoden vor.

Anders als üblich ist von einer prospektiven Anwendung der Änderungen auszugehen, da diese ihrer Art nach nicht sinnvoll rückwirkend umsetzbar sind. Der Entwurf enthält noch kein Datum für die Erstanwendung. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Hinweis:

Der Entwurf zur Änderung des IAS 1 ist beim IASB unter <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/accounting-policies/comment-letters-projects/ed-disclosure-of-accounting-policies-ias-1-and-practice-statement-2/> abrufbar. Interessierte Personen sind zur Kommentierung aufgerufen. Die Frist endet am 29.11.2019.

Für IFRS-Anwender

Das Ziel der Änderung von IAS 1 ist die Verbesserung der Informationsqualität des IFRS-Abschlusses.

Bislang ist die Erläuterung aller maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden in den Notes vorgesehen. Künftig sollen Erläuterungen auf wesentliche Methoden beschränkt werden.

Der Erstanwendungszeitpunkt ist noch offen.

WIRTSCHAFT

Wiederholung des Energieaudits bis zum 5.12.2019

Eine europäische Richtlinie verpflichtete größere Unternehmen (Nicht-KMU-Unternehmen), erstmals bis zum 5.12.2015 ein Energieaudit durchzuführen. Mindestens vier Jahre nach Fertigstellung des Erstaudits und turnusmäßig alle weiteren vier Jahre ist eine Rezertifizierung vorzunehmen. Die Berechnung der Frist von vier Jahren beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des ersten Energieaudits. Die zweite Verpflichtungsperiode und die dazugehörigen Wiederholungsaudits stehen somit nunmehr bis spätestens zum 5.12.2019 an.

Das Energieaudit ist zwingend von einer Person durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat hierzu eine Liste geeigneter Energieauditoren veröffentlicht.

Für alle größeren Unternehmen

Für größere Unternehmen ist eine Wiederholung des Energieaudits alle vier Jahre notwendig. Diese Frist läuft spätestens am 5.12.2019 ab.

Unternehmen mit ISO-zertifiziertem Energiemanagement oder EMAS sind vom Energieaudit befreit.

Das Energieaudit trifft Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung.

Die relevante Größenordnung wird in Unternehmensgruppen abhängig von den Beteiligungsquoten durch Addition der Werte ermittelt.

Einzelheiten sind einem BAFA-Merkblatt zu entnehmen.

Für alle Unternehmen

Im Juli 2019 wurden aktualisierte GoBD vorübergehend veröffentlicht. Sie regelten Vereinfachungen betreffs:

- Digitalisierung von Belegen

- Nutzung von Inhouse-Formaten für die Speicherung

Unternehmen sind von dem Energieaudit freigestellt, wenn sie bereits

- ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem (EMAS) eingerichtet haben.

Nicht-KMU-Unternehmen für Zwecke des Energieaudits sind:

- Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten oder
- Unternehmen mit mehr als 50 Mio. € Umsatz und mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme.

Für die Einordnung eines Unternehmens nach den vorstehend genannten Größenkriterien sind vereinfacht dargestellt abhängig von den Beteiligungsquoten an bzw. von anderen Unternehmen drei Fälle zu unterscheiden:

- Eigenständige Unternehmen (Beteiligungen < 25%)
- Partnerunternehmen (Beteiligungen zwischen 25 – 50%)
- Verbundene Unternehmen (Beteiligungen > 50%)

Entsprechend der Einordnung entscheidet sich, inwieweit die Werte anderer Unternehmen bei der Ermittlung der Größenkriterien hinzuzurechnen sind. Partnerunternehmen müssen nur die beteiligungsquotalen Werte der unmittelbar vor- und nachgelagerten Unternehmen, verbundene Unternehmen die vollständigen Werte aller verbundenen Unternehmen hinzurechnen.

Detaillierte Hinweise enthält das Merkblatt für Energieaudits, das am 28.6.2019 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht worden ist.

Hinweis:

Sofern Sie zu den betroffenen Unternehmen gehören oder Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir sind Ihnen gern bei der Einschätzung Ihrer KMU-Eigenschaft sowie bei der Vermittlung von geeigneten Energieauditoren behilflich.

DIGITALISIERUNG

Neufassung der GoBD 2019 zunächst zurückgezogen

Im November 2014 wurden die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) veröffentlicht. Wirtschaft und Berater hatten immer wieder angeregt, diese GoBD an die fortschreitende Digitalisierung anzupassen.

Die entsprechend überarbeiteten GoBD wurden im Juli 2019 auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht. Sie beinhalteten insbesondere folgende praxisrelevante Änderungen für die Digitalisierung von Prozessen in Unternehmen:

- Die Digitalisierung von Belegen wurde erleichtert. Neben dem Scannen wäre auch das Abfotografieren von Belegen mit Smartphones oder Tablets („mobiles Scannen“) erlaubt.
- Wer erhaltene oder selbst erstellte elektronische Belege später in ein unternehmens-eigenes Format (sog. Inhouse-Format) konvertiert, musste bisher beide Versionen archivieren. Unter bestimmten Bedingungen reicht es zukünftig aus, das Format mit der höchsten maschinellen Auswertbarkeit aufzubewahren.

- Wer sich auf einer Dienstreise im Ausland befindet, kann bereits von unterwegs die entstandenen bzw. empfangenen Belege direkt bildlich erfassen und zeitnah zur weiteren Verarbeitung übermitteln.
- Ausdrücklich erwähnt werden im neuen Entwurf die häufig genutzten Cloud-Systeme. Der Steuerpflichtige kann als Datenverarbeitungssysteme eigene Hard- und Software betreiben oder in einer Cloud nutzen bzw. eine Kombination dieser Systeme verwenden.
- Die Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in einer unternehmens-eigenen Cloud oder die Inanspruchnahme entsprechender Dienstleister ist grundsätzlich zulässig und unterliegt den GoBD.

Aufgrund von weiterem Abstimmungsbedarf wurde die Version der GoBD vom Juli 2019 im August 2019 zurückgezogen. Somit gelten die oben beschriebenen Erleichterungen zunächst noch nicht.

Dieses Vorgehen der Finanzverwaltung ist ärgerlich, denn Unternehmen benötigen die neuen GoBD, um die zeitgemäße Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse vorantreiben zu können. Zum Beispiel versenden viele Banken ihre Kontoauszüge mittlerweile nur noch digital bzw. bieten diese zum Download an. Telefon- oder Stromrechnungen werden größtenteils per Mail versendet. Die E-Rechnung wird in Deutschland zur Pflicht. Alle Lieferanten des Bundes, der Länder und Kommunen – ob Groß- oder Kleinbetriebe – werden ab dem 27.11.2020 verpflichtet, ihre Rechnungen ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

Das Standardformat wird die XRechnung. Zahlreiche Technologien stehen bereit, um eine rechtssichere und GoBD-konforme Buchführung im Unternehmen zu ermöglichen. Darum wird mit einer baldigen Veröffentlichung der geänderten GoBD gerechnet.

– Mobiles Scannen

– Nutzung von Cloud-Systemen

– Datenarchivierung in der Cloud

Diese Neufassung der GoBD wurde im August 2019 zurückgezogen.

Die Veröffentlichung der endgültigen Neufassung erfolgt hoffentlich bald.

KURZNACHRICHTEN

- Steuerpflichtige, die für die Unterbringung ihrer Eltern oder einer anderen nahestehenden Person in einem Senioren- oder Pflegeheim bezahlen, können dafür keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Eine solche Steuerermäßigung wird nur für die eigene Unterbringung in einem Pflegeheim gewährt (Bundesfinanzhof vom 3.4.2019). Gegebenenfalls können die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit die hierfür geltenden Voraussetzungen gegeben sind.
- Einrichtungsgegenstände und Hausrat, die ein Steuerpflichtiger für seine beruflich benötigte Zweitwohnung kauft, können im Rahmen der doppelten Haushaltsführung einkommensmindernd berücksichtigt werden. Dies gilt unabhängig von der seit 2014 geltenden monatlichen Höchstgrenze von 1.000 € für Unterkunftskosten (Bundesfinanzhof vom 4.4.2019). Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der bislang geltenden Verwaltungsauffassung.
- Der Erwerber einer Eigentumswohnung kann für Zwecke der Grunderwerbsteuer den Kaufpreis um die anteilig auf den Verkäufer entfallende Instandhaltungsrücklage mindern. Voraussetzung hierfür ist, dass im Notarvertrag folgender Text aufgenommen wird: „Im Kaufpreis inbegriffen ist die Instandhaltungsrücklage von ... €.“ oder „Eine Instandhaltungsrücklage ist vorhanden.“

Für die Unterbringung eines Elternteils in einem Pflegeheim kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Bei doppelter Haushaltsführung können Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat neben den Unterkunftskosten geltend gemacht werden.

Beim Kauf einer Eigentumswohnung kann der Kaufpreis zur Berechnung der Grunderwerbsteuer um die Instandhaltungsrücklage gemindert werden.

Eine mit einem festen Entgelt in ein Unternehmen eingebundene selbstständige Finanz- oder Lohnbuchhalterin ist sozialversicherungspflichtig.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. hat Entwürfe zur Änderung mehrerer DRS veröffentlicht.

- Die Tätigkeit einer selbstständigen Finanz- oder Lohnbuchhalterin ist sozialversicherungspflichtig, wenn diese weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation des Unternehmens eingegliedert ist und ein festes Entgelt bezieht. Eine solche Eingliederung liegt u. a. vor, wenn das Computersystem sowie weitere Arbeitsmittel des Unternehmens genutzt werden und wenn im Rahmen der Aufgabenerledigung auf andere Arbeitnehmer des Unternehmens zurückgegriffen wird (Sozialgericht Dortmund vom 11.3.2019).
- Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. hat zwei Entwürfe zur Änderung mehrerer DRS veröffentlicht. Mit E-DRÄS 9 werden die Änderungen des Handelsgesetzbuches verarbeitet, die sich aus der Umsetzung der zweiten Europäischen-Aktionärsrechterichtlinie (sog. „ARUG II“) ergeben und im Wesentlichen die Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern und den Konzernlagebericht betreffen.
- E-DRÄS 10 adressiert Fragen, die sich bei der Erstanwendung des DRS 25 Währungsrechnung im Konzernabschluss ergeben haben.

EUROPA AKTUELL

Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

Das EU-Parlament hat am 18.4.2019 mit großer Mehrheit das Company Law Package angenommen. Dahinter verbergen sich zwei Richtlinien, nämlich

- a) die Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung sowie die
- b) Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

Die Richtlinie zu b) (Directive 2019/1151) ist am 11.7.2019 in Kraft getreten; die Mitgliedstaaten müssen diese bis zum 1.8.2021 umsetzen.

Die Maßnahme ist Teil des Programms der EU-Kommission zur Umsetzung eines digitalen Binnenmarktes (digital single market).

Mit der Richtlinie zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechtes greift die Kommission in ein traditionelles Rechtsgebiet ein. Inhaltlich geht es vor allem darum, dass Kapitalgesellschaften zukünftig online gegründet werden können, d. h. ohne persönliches Erscheinen bei einem Notar oder einer zuständigen Stelle.

Die Richtlinie schreibt nicht verpflichtend vor, dass künftig nur das Online-Verfahren genutzt werden soll; die Mitgliedstaaten können auch Ausnahmen für bestimmte Rechtsformen vorsehen. Daher wird in Deutschland das Online-Verfahren nur für GmbHs eingeführt werden. Aktiengesellschaften und KGaAs müssen weiter den traditionellen Weg gehen.

Die Vorteile eines Online-Gründungsverfahrens liegen vor allen Dingen in den niedrigeren Kosten und der absehbaren Zeitersparnis.

Auf der negativen Seite stehen Sicherheitsbedenken sowie individuelle Fragen der Rechtsanwendung und rechtlichen Gestaltung. Bei den Sicherheitsfragen steht die Feststellung der Identität der Gründer und Geschäftsführer im Vordergrund; ferner muss das Vertrauen in die Registerpublizität geschützt werden.

Neben dem reinen Gründungsvorgang will die Richtlinie auch die Gründung von Zweigniederlassungen vereinfachen, den Austausch grenzüberschreitender Informationen vereinheitlichen und auch die Abfragen zur Integrität, insbesondere der Geschäftsführer, erleichtern.

Inwieweit die Notare im digitalen Gründungsprozess eine Rolle spielen werden, wird sich in den berufsständischen Diskussionen zeigen.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE



Am 15. August 2019 hat Frau **Alina Markova** ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten in unserem Haus begonnen. Wir wünschen ihr viel Erfolg.



Seit dem 7. Oktober 2019 ist Frau **Nadine Schöler** aus dem Mutterschutz zurück. Wir freuen uns, sie wieder in unserem Team begrüßen zu können.



Ab dem 1. Dezember 2019 unterstützt Herr **Dominik Dolniak** unser Team als Steuerassistent. Auch ihm wünschen wir viel Erfolg bei seinen neuen Aufgaben.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 18.10.2019

HLB Treumerkur is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.